

Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Politik – Wirtschaft

(beschlossen von der Fachkonferenz Politik-Wirtschaft am 8. Mai 2019)

(aktualisierte Fassung vom 15. Oktober 2024)

*Alle Systeme menschlicher
Gerechtigkeit können nicht
funktionieren ohne ein
kleines Maß an Unrecht.
(franz. Juristenweisheit)*

Vorbemerkung:

Die Fachgruppe Politik- Wirtschaft hat die nachfolgenden Grundsätze für die Leistungsbewertung im Fach Politik-Wirtschaft als verbindliche Leitlinie beschlossen. Sie tut das in dem Bewusstsein, dass sowohl mündliche wie auch schriftliche Unterrichtsleistungen transparente und nachvollziehbare Bewertungskriterien unabdingbar benötigen, um den Unterrichtenden sowohl eine ehrliche Rückmeldung der ehrbrachten Leistungen zu ermöglichen und zum anderen nachvollziehbare Hinweise auf die weiter zu bearbeiten Lerndefizite zu liefern. Gleichzeitig gilt es die Grenzen der Objektivierbarkeit und Vergleichbarkeit nicht aus den Augen zu verlieren.

Zu der individuellen Leistungsbewertung gehören neben Transparenz und Vergleichbarkeit auch der pädagogische Ermessenspielraum Leistungsfortschritte vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung zu bemessen. Dieses gilt insbesondere, aber nicht nur für den inklusiven Unterricht: „*Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie des unterschiedlichen Lernverhaltens sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen für den Erwerb der vorgegebenen Kompetenzen unverzichtbar.*“¹

In diesem Sinn verstehen wir das einleitende Zitat als Plädoyer um die Grenzen von Noten und Leistungsbewertung, die keinerlei Aussagen über den Stellenwert eines Menschen machen

¹ Niedersächsisches Kultusministerium(HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium, Schuljahrgänge 8 -10, Hannover, 2015, Seite 11

können und sollen.

Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Fach Politik-Wirtschaft:

Die Leistungen im Fach Politik-Wirtschaft müssen alle in den kerncurricularen Vorgaben definierten Kompetenzbereichen umfassen.² Hierin sind ebenfalls auch soziale und personale Kompetenzen mit in den Blick zu nehmen. Für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertungen sind nach dem Kerncurriculum folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

„Der am Kompetenzerwerb orientierte Unterricht bietet den Schülerinnen und Schülern einerseits ausreichend Gelegenheiten, Problemlösungen zu erproben, andererseits fordert er den Kompetenznachweis in Leistungssituationen. Ein derartiger Unterricht schließt die Förderung der Fähigkeit zur Selbsteinschätzung der Leistung ein. In Lernsituationen dienen Fehler und Umwege den Schülerinnen und Schülern als Erkenntnismittel, den Lehrkräften geben sie Hinweise für die weitere Unterrichtsplanung. Das Erkennen von Fehlern und der produktive Umgang mit ihnen sind konstruktiver Teil des Lernprozesses. Für den weiteren Lernfortschritt ist es wichtig, bereits erworbene Kompetenzen herauszustellen und Schülerinnen und Schüler zum Weiterlernen zu ermutigen.“³

In Leistungs- und Überprüfungssituationen geht es in erster Linie darum, die Verfügbarkeit der geforderten Kompetenzen in schriftlicher wie in mündlicher Form nachzuweisen. Hierfür gelten die nachfolgenden Grundlagen des Kerncurriculums: *„Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen über die erworbenen Kompetenzen und den Lehrkräften Orientierung für notwendige Maßnahmen zur individuellen Förderung. Neben der kontinuierlichen Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und ihrer individuellen Lernfortschritte, die in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung erfasst werden, sind die Ergebnisse mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Lernkontrollen zur Leistungsfeststellung heranzuziehen.*

In Lernkontrollen werden überwiegend Kompetenzen überprüft, die im unmittelbar vorangegangenen Unterricht erworben werden konnten. Darüber hinaus sollen jedoch auch Problemstellungen einbezogen werden, die die Verfügbarkeit von Kompetenzen eines langfristig angelegten Kompetenzaufbaus überprüfen. In schriftlichen Lernkontrollen sind alle

² Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seiten 9-13 und Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium, gymnasiale Oberstufe, Hannover, 2018, S. 7-14

³ Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seite 20

drei Anforderungsbereiche „Reproduktion“, „Reorganisation und Transfer“ sowie „Reflexion und Problemlösung“ zu berücksichtigen.“⁴

Die Fachkonferenz legt in Anknüpfung an die Vorgaben des Kerncurriculums nachfolgende Grundsätze für die Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I und II fest:⁵

1. Die mündlichen und fachspezifischen Leistungen gehen mit einem höheren Gewicht in die Gesamtbewertung ein als die schriftlichen.
2. Als mündliche und fachspezifische Leistungen können nachfolgende Beiträge in die Bewertung einbezogen werden:
 - Beiträge zum Unterrichtsgespräch
 - Mündliche Überprüfungen
 - Unterrichtsdokumentationen (z. B. Protokoll, Lernbegleitheft, Lerntagebuch, Portfolio)
 - Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
 - Präsentationen, auch mediengestützt (z. B. durch Einsatz von Multi Media , Plakat, Modell)
 - Ergebnisse von Einzel -, Partner - oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung
 - Langzeitaufgaben und Lernwerkstattprojekte
 - Freie Leistungsvergleiche (z. B. Schülerwettbewerbe)

Bei kooperativen Arbeitsformen sind sowohl die individuelle Leistung als auch die Gesamtleistung der Gruppe in die Bewertung einzubeziehen. So werden neben methodisch-strategischen auch die sozial-kommunikativen Leistungen angemessen berücksichtigt.⁶
3. Die Inhalte und Kriterien der Leistungsbewertung sind den Schülerinnen und Schülern, sowie den Eltern- und Erziehungsberechtigten transparent zu vermitteln. Insbesondere ist der mündliche Leistungsstand den Schülerinnen und Schülern zumindest einmal im Verlauf des Schulhalbjahres mitzuteilen. Der Zeitpunkt sollte dabei jeweils so gewählt werden, dass aufgrund der Rückmeldung eine Veränderung der Leistung zeitlich noch möglich ist.
4. Bei den mündlichen Leistungen sind Beiträge in allen drei Anforderungsbereichen einzufordern und in der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Der Anforderungsbereich I (im Kerncurriculum Sachkompetenz genannt) umfasst dabei das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter

⁴ Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seite 20

⁵ Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seite 20

⁶ Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seite 20

Arbeitstechniken. Der Anforderungsbereich II (KC: Methodenkompetenz) umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte. Der Anforderungsbereich III (KC: Urteilskompetenz) schließlich umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.⁷

5. Insbesondere sind mündlich „zurückhaltenden“ Schülerinnen und Schüler zur Erbringung mündlicher Leistungen aufzufordern.
6. Für die mündliche Leistungsbewertung gelten die nachfolgenden tabellarischen Kriterien als Orientierungshilfe für die Bewertungsfindung in den Jahrgängen 8-10 (vgl. Anlage 1) und in der Sekundarstufe II (Einführungsphase und Kursphase (vgl. Anlage 2)).

Besondere Regelungen für die Sekundarstufe I (Jahrgänge 8-10):

Für die mündlichen und schriftliche Leistungsbewertung gelten die entsprechenden Grundlagen des Runderlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums“ in der jeweils gültigen Fassung.⁸

Für die Sekundarstufe II (Einführungsphase und Kursstufe):

Für die mündlichen und schriftliche Leistungsbewertung gelten die entsprechenden Grundlagen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und ergänzende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.⁹

15. Oktober 2024 – Jörn Surborg

⁷ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8-10, Hannover, 2015, Seiten 13-19 und Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium, gymnasiale Oberstufe, Hannover, 2018, S. 14-33

⁸ Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums – RdErl. d. MK vom 23.06.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. vom 19.05.2020 (SVBl. S. 304), VORIS 22410.

⁹ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG): „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126), VORIS 22410, nachzulesen unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/gymnasium-6319.html